



Wasserversorgungsgenossenschaft
Sissach u. Umgebung

STATUTEN

Genehmigt von der Generalversammlung am 30. März 1979

Genehmigt vom Regierungsrat am 24. Juli 1979

WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT
SISSACH UND UMGEBUNG

STATUTEN

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gründung

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach und Umgebung als Trägerin der Wasserversorgungen der Gemeinden Sissach (teilweise), Nussdorf, Hersberg, Wintersingen (teilweise) und der Hofwasserversorgungen dieser Region ist eine Betriebsgenossenschaft mit Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 29 des Einführungsgesetzes zum ZGB und Rechtsnachfolgerin der ursprünglich mit Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 18. September 1962 gegründeten Meliorationsgenossenschaft..

Art. 2 Sitz

Sitz der Genossenschaft ist Sissach

Art. 3 Zweck und bauliche Vorkehrungen

Zweck der Genossenschaft ist die Versorgung der Mitgliedsgemeinden Sissach, Nussdorf, Hersberg und Wintersingen sowie der landwirtschaftlichen Betriebe dieser Region mit einwandfreiem Trinkwasser im Sinne von § 2, Abs. 5 des Wasserversorgungsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

Die Genossenschaft übernimmt in Eigentum und Unterhalt folgende bereits erstellte Werkteile:

- a) das Pumpwerk Weiermatt
- b) das Reservoir Halden mit Pumpstation
- c) das Reservoir Hinterhard
- d) das erstellte Leitungsnetz und die Dorfnetze von Nussdorf und Hersberg gemäss den Ausführungsplänen des Ingenieurbüros Ed. Holinger, Liestal, und deren laufende Ergänzungen, Abänderungen und Abtretungen.

Sie erstellt nach Bedarf:

- a) Stammleitungen zu Verteilnetzen weiterer Mitgliedsgemeinden
- b) Die notwendigen Erweiterungen von Hofwasserversorgungsnetzen in den Mitgliedsgemeinden
- c) Reservoirs und Pumpwerke, die regionalen Zwecken dienen.

Sie kann im Weiteren übernehmen oder käuflich erwerben:

- a) Quellen
- b) Weitere Werkanlagen

Art. 4 Steuerfreiheit

Die Genossenschaft hat aufgrund ihrer Mitglieder, wie unter Art. 5. lit. a) und b) beschrieben, den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und ist gemäss § 15 des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes steuerfrei.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft sind:

- a) die Gemeinden Sissach, Nussdorf, Hersberg, Wintersingen
- b) die jeweiligen Besitzer aller an die Dorfnetze von Nussdorf und Hersberg angeschlossenen Liegenschaften sowie der ausserhalb der Dorfnetze angeschlossenen Liegenschaften (nachfolgend als Einzelgenossenschafter bezeichnet).

Art. 6 Beitritt zur Genossenschaft

Der Beitritt der Bezugsgemeinde Wintersingen sowie weiterer Gemeinden der Region zur Genossenschaft erfolgt nach Zustimmung durch die betreffende Einwohnergemeindeversammlung.

Der Beitritt von Gemeinden ausserhalb der Region 3 der kantonalen Wasserversorgungsplanung erfordert zudem die Zustimmung der kantonalen Bau- und Umweltschutzdirektion.

Für den Beitritt von Einzelgenossenschaf tern ist der Vorstand der Genossenschaft zuständig.

Art. 7 Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

- a) Bezahlung von Beteiligungsbeiträgen
- b) Bezahlung der Einkaufs- und Anschlussgebühren und der Leitungskostenbeiträge
- c) Erwerb einer an die Wasserversorgung der Genossenschaft angeschlossenen Liegenschaft, sofern Einkaufs- und Anschlussgebühren und die Leitungskostenbeiträge dafür bezahlt worden sind.

Art. 8 Austritt

Der Austritt einer Bezugsgemeinde bedarf der Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft. Die Auseinandersetzung im technischen und finanziellen Bereiche ist vorher zu regeln.

Die Mitgliedschaft von Einzelgenossenschaf tern erlischt durch Austritt oder Ausschliessung. Der Austritt ist nur möglich, wenn der Austretende die ihm von der Landwirtschaftsdirektion des Kantons Basel-Landschaft auferlegten Bedingungen erfüllt hat.

Art. 9 Ausschluss von Einzelgenossenschaf tern

Der Vorstand kann Einzelgenossenschaf ter, welche in schwerer Weise gegen die Interessen der Genossenschaft verstossen, aus der Genossenschaft ausschliessen. Dem Betroffenen steht gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen seit Zustellung das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Art. 10 Rückerstattungspflicht

Neueintretende und bereits angeschlossene Mitglieder – Gemeinden und Einzelgenossenschaf ter – haben erhaltene Subventionen aus Meliorationskrediten nach den Bestimmungen der Landwirtschaftsdirektion des Kantons Basel-Landschaft zurückzuzahlen. Sie haben keinerlei Ansprüche an die Genossenschaft.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

Art. 12 Wahrung der Interessen / Duldungspflicht

Die Genossenschafter haben die Interessen der Genossenschaft zu wahren und alles zu unterlassen, was für die Genossenschaft schädlich sein könnte. Sie haben allfällige Feststellungen über Mängel und Defekte an den gesamten Wasserversorgungsanlagen sofort dem Präsidenten oder dem Brunnenmeister zu melden.

Die Genossenschafter sind verpflichtet, den Organen der Genossenschaft das Betreten des Grundeigentums und die Kontrolle der der Genossenschaft dienenden Werkanlagen jederzeit zu gestatten.

Art. 13 Anschluss bestehender Werkanlagen

Bestehende Werkanlagen der Gemeinden dürfen nur an das Trägerwerk angeschlossen werden, sofern das Wasser den Vorschriften der Lebensmittelverordnung für Trinkwasser entspricht und die Zustimmung der kantonalen Instanzen vorliegt.

Art. 14 Unstatthafte Leitungsverbindungen

Jegliche Verbindung von Wasser der Genossenschaft mit anderem Wasser innerhalb des Leitungsnetzes und der Hausinstallationen ist strengstens verboten.

Ausgenommen sind Verbindungen von gemeindeeigenen Trinkwasserzuflüssen, die den Qualitätsvorschriften des kantonalen Lebensmittelinspektorates entsprechen.

III. ORGANISATION

Art. 15 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsausschuss
- d) die Kontrollstelle

Art. 16 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Reglemente
- c) Genehmigung des Besoldungsregulativs
- d) Festsetzung des Wasserzinses (Grundtaxe und Kubikmeterpreis) und der Wasserzählergebühren
- e) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- f) Genehmigung des Voranschlages
- g) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten unter Vorbehalt von Art. 21, lit. a) und b)
- h) Wahl der Kontrollstelle
- i) Entscheid über Rekurse gemäss Statuten und Reglementen
- j) Allfälliger Entscheid über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder den zuständigen kantonalen Instanzen unterbreitet werden.

Art. 17 Ordentliche Generalversammlung und ausserordentliche

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten vier Kalendermonate statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) Auf Begehren des Vorstandes
- b) Auf Verlangen einer der Genossenschaft angehörenden Gemeinde
- c) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Einzelgenossenschafter

Art. 18 Einberufung der Generalversammlung

Die Einberufung zu den Generalversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden.

Art. 19 Stimmrecht

An der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme. Vertreter von Gemeinden und juristischen Personen oder von Erbengemeinschaften sowie handlungsfähige Familienangehörige, welche Genossenschafter vertreten, haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 20 Abstimmungs- und Wahlmodus

Für die Beschlussfassung gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter notwendig. Wahlen und Abstimmungen sind, wenn es mehrheitlich verlangt wird, geheim durchzuführen.

Art. 21 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Vorstandes, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens 15 Mitgliedern.
Es werden gewählt:

- a) Je 3 Mitglieder durch den Gemeinderat Sissach sowie je 2 Mitglieder durch die Gemeinderäte Nusshof, Hersberg und Wintersingen
- b) Ein staatlicher Delegierter durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
- c) Fünf Mitglieder als Vertreter der Einzelgenossenschafter durch die Generalversammlung

Beim Eintritt neuer Gemeinden wird der Vorstand jeweils um zwei weitere Mitglieder ergänzt. Diese werden gemäss lit. a) durch den betreffenden Gemeinderat gewählt.

Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Vizepräsidenten, den Sekretär, den Protokollführer und den Kassier.

Sekretär, Protokollführer und Kassier können auch Nichtvorstandsmitglieder sein. In diesem Falle haben sie nur beratende Stimme. Dies gilt auch für den Geschäftsausschuss.

Art. 22 Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident kollektiv zu zweien mit dem Sekretär oder Kassier.

Art. 23 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand tritt im Auftrage des Präsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 24 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte der Genossenschaft, die nicht durch die Statuten einem andern Organ übertragen sind.

Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a) Aufnahme von Einzelgenossenschaf tern und Gemeinden, vorbehältlich Art. 6, Abs. 2.
- b) Ausschliessung von Einzelgenossenschaf tern
- c) Festsetzung des Schlüssels für die Beteiligungsbeiträge
- d) Festsetzung der Leitungskostenbeiträge, Einkaufs- und Anschlussgebühren unter Vorbehalt der Genehmigung des kantonalen Meliorationsamtes bei Neuanschlüssen ausserhalb der Dorfnetze oder des kantonalen Wasserwirtschaftsamtes bei der Erweiterung des Versorgungsgebietes.
- e) Beschlussfassung über Projektierung und Erstellung von Neuanlagen (Objektkredite)
- f) Beschlussfassung über Erweiterungen und Reparaturen im Rahmen des Voranschlages
- g) Wahl allfälliger Subkommissionen
- h) Erlass eines Reglementes über den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen. Dieses unterliegt der Genehmigung durch die Generalversammlung wie auch der zuständigen kantonalen Behörden. Es ist für die Genossenschaf ter verbindlich.

- i) Erlass eines Besoldungsregulativs, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.
- k) Kauf von Land, Quelle und Werkanlagen
- l) Mittelbeschaffung durch Kapitalaufnahmen
- m) Abschluss von Verträgen über Wasserbezug und Wasserlieferungen innerhalb der Region
- n) Abschluss von Verträgen über Wasserlieferung und Wasserbezug an und von Nichtmitgliedern
- o) Vorlage von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht an die Generalversammlung

Art. 25 Geschäftsausschuss

Alle Mitgliedsgemeinden gemäss Art. 5, lit. a) sind im Geschäftsausschuss vertreten. Ausserdem gehören ein von der Generalversammlung gewähltes Vorstandsmitglied als Vertreter der Einzelgenossenschaft sowie der staatliche Delegierte stets dem Ausschuss an. Mitglieder des Geschäftsausschusses sind in jedem Falle der Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Protokollführer und Kassier, soweit sie Vorstandsmitglieder sind.

Art. 26 Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsausschusses

Der Geschäftsausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung sämtlicher in die Kompetenz des Vorstandes fallenden Geschäfte
- b) Beschlussfassung über Erweiterungen und Reparaturen bis zu Fr. 50'000.- im Einzelfall (Index 1966 = 100)
- c) Arbeitsvergebung für alle Erweiterungsbauten, Neuanlagen und Reparaturen
- d) Wahl des für den Betrieb notwendigen Personals
- e) Aufsicht über Betrieb und Unterhalt der ganzen Wasserversorgung mit jährlicher Kontrolle aller Anlagen
- f) Führung eines Mitgliederverzeichnisses
- g) Nachführen der Pläne für die Werkanlagen

Art. 27 Besoldungen

Die Besoldungen und Sitzungsgelder der Mitglieder des Vorstandes und des Geschäftsausschusses sowie allfälliger Subkommissionen und aller weiterer Funktionäre der Genossenschaft werden durch ein Besoldungsregulativ geregelt, welches der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf.

Art. 28 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle amtiert eine von der Generalversammlung auf die Amtsdauer der Gemeinderäte zu wählende Rechnungsprüfungskommission von vier ordentlichen und zwei Ersatzmitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

Eine Gemeinde darf nur mit einem Mitglied in der Kontrollstelle vertreten sein.

Die Kontrollstelle organisiert sich selbst.

Nach Ablauf jeder Amtsperiode haben die beiden amtsältesten Mitglieder der Kontrollstelle in den Ausstand zu treten. Sie sind für die nächste Amtsperiode nicht wählbar. An ihre Stelle rücken die zwei Ersatzmitglieder nach.

Art. 29 Rechnungsprüfung

Die Kontrollstelle hat die Rechnung und die Geschäftsführung der Genossenschaft jährlich zu überprüfen, an die Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag über Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung zu stellen.

IV. BETRIEB

Art. 30 Unterhalt der Anlagen

Die Anlagen der Genossenschaft sind ständig in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustande zu halten. Die Einzelheiten von Betrieb und Unterhalt werden durch das Betriebsreglement geregelt.

Art. 31 Eigentumsverhältnisse

Soweit Art. 3 dieser Statuten nichts Gegenteiliges bestimmt, bleiben die Dorfnetze und übrigen Werkanlagen im Eigentum der betreffenden Gemeinden bzw. Grundeigentümer.

Die Einzelheiten in Sachen Benützungsrechte werden in Verträgen geregelt.

V. FINANZIELLES

Art. 32 Einnahmen

Die Einnahmen der Genossenschaft bestehen aus:

- a) Beteiligungsbeiträgen
- b) Leitungskostenbeiträge
- c) Einkaufs- und Anschlussgebühren
- d) Allfälligen Subventionen

Art. 33 Beteiligungsbeiträge

Beteiligungsbeiträge sind Vorausleistungen der unter Art. 5, lit. a) und b) genannten Genossenschafter für den Bau neuer und die Erweiterung bestehender Anlagen.

Der Beteiligungsschlüssel wird nach den Bedürfnissen der Genossenschafter ermittelt. Massgebende Kriterien sind Bevölkerungszahl und Gebäudeversicherungswert.

Der Beteiligungsschlüssel wird vom Vorstand festgesetzt und in einem besondern Reglement festgehalten.

Die geleisteten Beteiligungsbeiträge sind massgebend für die Ansprüche an die Fördermenge. Die näheren Bestimmungen werden in Lieferverträgen festgelegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, Zahlungsbedingungen festzulegen.

Art. 34 Leitungskostenbeiträge

Leitungskostenbeiträge sind geschuldet:

- a) Von den Gemeinden und Genossenschaffern für den Bau der ihnen dienenden Stammleitungen, soweit sie nicht durch Beteiligungsbeiträge gedeckt sind.
- b) Von Einzelgenossenschaffern für den ihnen dienenden Leitungsbau.

Die Leitungskostenbeiträge sollen in ihrer Gesamtheit der Höhe der Aufwendungen der Genossenschaft für den betreffenden Leitungsbau entsprechen.

Art. 35 Einkaufsgebühren

Einkaufsgebühren sind das Entgelt für die Mitbenützung des Wasserwerkes oder Teilen davon, soweit diese Mitbenützung nicht durch Beiträge gemäss Art. 33 und 34 abgegolten ist.

Art. 36 Anschlussgebühren

Anschlussgebühren sind das Entgelt dafür, dass eine Liegenschaft eines Einzelgenossenschaffers an das Netz der Wasserversorgungsgenossenschaft angeschlossen werden kann.

Für die Anschlussgebühr soll in erster Linie der Gebäudeversicherungswert als Grundlage dienen. Bei Erweiterungsbauten ist eine Ergänzungsgebühr entsprechend der Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes geschuldet. Das Nähere regelt das Betriebsreglement.

Art. 37 Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

Der Geschäftsausschuss ist ermächtigt, angemessene Vorauszahlungen, à-Konto-Zahlungen an Beiträge und Gebühren sowie Sicherstellung der mutmasslichen Restforderung zu verlangen. Er kann an deren Stelle die Vorfinanzierung der Baukosten zur Bedingung machen.

Art. 38 Wasserzins

Sämtliche Genossenschafter schulden der Genossenschaft den festgelegten Wasserzins. Dieser soll vorbehältlich anderer Ansätze in den Lieferverträgen mit den angeschlossenen Bezugsgemeinden für alle Genossenschafter gleich sein. Er wird nach den Messergebnissen der Wasserzähler erhoben.

Bei grossen Wasserverlusten kann ein vom Vorstand festgesetzter Zuschlag erhoben werden.

Die Zahlungsbedingungen werden vom Geschäftsausschuss festgelegt.

Art. 39 Deckung der Betriebskosten

Der Wasserzins ist so festzusetzen, dass Betriebskosten, Reparaturen und Zinsendienst sowie die nötigen Amortisationen gedeckt sind.

Art. 40 Reservefonds

Beteiligungs- und Leitungskostenbeiträge sowie Einkaufs- und Anschlussgebühren sind zur Schuldentilgung zu verwenden oder als Rückstellungen für Neuanlagen und Erneuerungen den Reserven gutzuschreiben.

Zudem sind jährlich mindestens 10% der Wasserzinseinnahmen in den Reservefonds zu legen.

Art. 41 Wasserzählergebühr

Die Genossenschaft erhebt von ihren Mitgliedern eine jährliche Wasserzählergebühr, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Art. 42 Kassaführung

Die Kasse der Genossenschaft ist völlig unabhängig von Gemeinde- oder anderen Kassen zu führen. Der Präsident, der Vizepräsident, das vom Kanton delegierte Mitglied des Geschäftsausschusses sowie die Kontrollstelle haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Bücher zu nehmen.

Art. 43 Betriebsüberschüsse

Betriebsüberschüsse dürfen nicht verteilt werden.

VI. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 44 Dauer und Auflösung

Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt. Die allfällige Auflösung ist nur mit Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft zulässig. Dieser erlässt im Auflösungsfall nach Anhören der beteiligten Genossenschafter Bestimmungen über den Weiterbetrieb der Anlage durch eine neue Organisation sowie über die Rückerstattung der geleisteten Subventionen und anderer Beiträge.

Art. 45 Form der Mitteilung

Alle Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen schriftlich, nötigenfalls eingeschrieben.

Art. 46 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Base-Landschaft in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach-Nusshof-Hersberg vom 14. Oktober 1966.

Änderungen und Ergänzungen der Statuten bedürfen stets der Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 30. März 1979 einstimmig gutgeheissen.

WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT SISSACH UND UMGEBUNG

Der Präsident: sign. Dr. Martin Senn
Der Aktuar: sign. Walter Leber

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 2209 vom 24. Juli 1979.

Der 2. Landschreiber: Mundschin